

CONSEIL FÉDÉRAL
*Procès-verbal de la séance du 2 novembre 1943*¹

1909. Übernahme von Exportdollar

Volkswirtschaftsdept. Antrag vom 30. Oktober 1943

Finanz- und Zolldept. Mitbericht vom 1. November 1943

I.

Durch Eingabe vom 13. Juli und 26. Oktober 1943² hat die Schweizerische Nationalbank auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich für sie aus der Entgegennahme von blockierten Gold- und Devisenbeständen in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und Kanada ergeben, und sich erlaubt, zuhanden des Bundesrates folgende Fragen zu unterbreiten:

a) Ist es weiterhin der Wunsch des Bundesrates, dass die Nationalbank in der Entgegennahme von Exporterlösen in blockierten Gold- und Devisenbeständen fortfährt? Wenn ja, ist der Bundesrat nicht der Meinung, dass die Nationalbank im Hinblick auf die Vorschriften des Nationalbankgesetzes von Bundes wegen ausdrücklich ermächtigt werden sollte, Devisen- und Goldbestände im Ausland, über die nur in beschränktem Umfange verfügt werden kann, hereinzunehmen?

b) Ist der Bundesrat bereit, der Nationalbank die Zusicherung zu geben, dass ihr der Bund in einem spätern Zeitpunkt allenfalls einen Teil der blockierten Währungsreserven abnehmen wird, sofern dies für die Nationalbank aus Gründen der Liquidität oder bei Gefährdung der Währung sich als notwendig erweisen sollte?

Nach verschiedenen Konferenzen mit den zuständigen Stellen kam die Nationalbank in ihrem Schreiben vom 26. Oktober zu folgenden Schlussfolgerungen:

1. *Absent: Pilet-Golaz.*

2. *Cf. N° 15. Cf. aussi E 7001 (B) 1/254.*

In der Annahme

a. dass der Bundesrat die weitere Entgegennahme von Exporterlösen in blockierten Devisen- und Goldbeständen im Landesinteresse für notwendig erachtet,

b. die Nationalbank von Bundes wegen ausdrücklich ermächtigt wird, Devisen- und Goldbestände im Auslande, über die sie nur in beschränktem Umfange verfügen kann, hereinzunehmen,

c. der Nationalbank die Zusicherung gegeben wird, dass ihr der Bund einen Teil der blockierten Währungsreserven abnimmt, sobald sie dies aus Gründen der Liquidität oder bei Gefährdung der Währung für notwendig erachtet, ist die Nationalbank bereit, *bis auf weiteres* Exportdollars entgegenzunehmen, und zwar von der Uhrenindustrie im Ausmass eines monatlichen Kontingents von 8 Millionen Franken zuzüglich ein Spezialkontingent von 500 000 bis 800 000 Franken für Transport- und Versicherungsspesen. Eine Zusicherung der Dollarabnahme für eine Frist von 6 Monaten kann nur in Frage kommen, wenn der Bund im voraus bereit ist, die der Nationalbank aus diesem Engagement anfallenden Dollars soweit erforderlich für eigene Rechnung zu übernehmen.

Unter den genannten Voraussetzungen erklärt sich die Nationalbank ferner bereit, von der *übrigen Industrie* bis auf weiteres Exportdollars ohne Kontingentierung abzunehmen, in der Meinung jedoch, dass der Dollaranfall monatlich 7 Millionen Franken nicht übersteigt. Dabei ist verstanden, dass in diesem Rahmen für Export nach Iran, Irak und Arabien Dollars für höchstens 500 000 Franken pro Monat hereingenommen würden. Die Nationalbank behält sich vor, in dem ihr gutschheinenden Zeitpunkt auch für die Übernahme dieser Dollars Maximalbeträge festzusetzen.

II.

Nach eingehender Prüfung des ganzen Fragen-Komplexes ist das Volkswirtschaftsdepartement zur Überzeugung gelangt, dass der Bund der Nationalbank die gewünschte Rücken-Deckung geben muss. Es ist dies nicht bloss deswegen unerlässlich, um so lange wie möglich eine grössere Arbeitslosigkeit zu verhindern, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf das von der Handelspolitik mit grösster Zähigkeit verfolgte *Ziel*: Aufrechterhaltung unserer wirtschaftlichen Beziehungen für die angestammten Exporte besonders auch mit Übersee und im speziellen mit dem \$-Kreis. Das Departement beantragt daher, dass der Bund die Übernahme von Dollars nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet:

A.

1. Für die Ausfuhr von Uhren der schweizerischen Zolltarifnummern 925-936 i nach Ländern, in denen die Dollarzahlung üblich ist, wird ein monatliches Kontingent von 8¹/₂ Millionen Franken festgesetzt, das nach den Grundsätzen zu verwalten ist, die im vorgelegten Entwurf für eine Weisung der Handelsabteilung des EVD enthalten sind.

2. Dem in Ziffer 1 festgesetzten monatlichen Kontingent sind nicht zu belasten die üblichen Fracht- und Versicherungsspesen.

B.

1. Die Übernahme von Dollars aus andern Warenexporten als Uhren, sowie aus Nebenkosten des Warenverkehrs mit Ländern, in denen die Dollarzahlung üblich ist, vorbehaltlich Iran, Irak und Arabien, erfolgt bis auf weiteres ohne Beschränkung, sofern es sich um den Gegenwert von Exporten handelt, bei denen die Ware das schweizerische Zollgebiet nach dem 14. Juni 1941 verlassen hat, bzw. bei Nebenkosten sofern deren Fälligkeit nach dem 14. Juni 1941 eingetreten ist.

2. Für Iran, Irak und Arabien wird der monatsdurchschnittliche Höchstbetrag für die Dollarübernahme aus Warenexporten auf Fr. 500 000 festgesetzt.

Offen soll vorläufig noch die Frage bleiben, wie diejenigen Guthaben zu behandeln sind, die aus der Übernahme von Dollars aus Exporten entstanden sind, bei denen die Ware vor dem 1. August 1943, aber nach dem 14. Juni 1941 das schweizerische Zollgebiet verlassen hat. Eine eingeleitete Enquête wird über die Höhe der hier in Frage stehenden Summen in den nächsten Tagen näheren Aufschluss geben. Halten sich diese Beträge in erträglichen Grenzen, so ist das Departement der Auffassung, dass sie noch ohne Anrechnung auf die vorgesehenen Monatskontingente von der Nationalbank zu übernehmen sind. Andernfalls wird man sich schlüssig machen müssen, ob diese Rückstände unter einer angemessenen Erhöhung des Monatskontingentes den einzelnen Kontingenten der interessierten Firmen anzurechnen sind.

III.

Gestützt auf diese Ausführungen und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes, sowie auf Grund der Diskussion wird

beschlossen:

1. Dem obigen Bericht wird die Genehmigung erteilt;
2. das Eidg. Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, die Eingaben der Schweizerischen Nationalbank vom 13. Juli und 26. Oktober 1943 gemäss dem beiliegenden Entwurfsschreiben zu beantworten (s. Beilage);
3. die Handelsabteilung wird im Benehmen mit der Schweizerischen Nationalbank mit der Durchführung der Exportdollar-Kontingentierung beauftragt.

ANNEXE

E 1004.1 1/439

*Le Chef du Département des Finances et des Douanes, E. Wetter,
à la Direction générale de la Banque nationale*

*Copie
L*

Bern, 2. November 1943

A.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung die Angelegenheit der Übernahme von Dollars durch die Schweizerische Nationalbank behandelt. Er hat dabei Kenntnis genommen von Ihrem Schreiben vom 13. Juli und 26. Oktober.

2 NOVEMBRE 1943

85

Er beschloss, der Nationalbank gegenüber folgende Erklärung abzugeben:

1. Der Bundesrat erachtet die weitere Übernahme von Exporterlösen in blockierten Devisen- und Goldbeständen im Landesinteresse als notwendig und ersucht die Nationalbank, diese Übernahme in dem Ausmasse zu tätigen, wie nachher ausgeführt wird.

2. Der Bundesrat ermächtigt die Nationalbank ausdrücklich, Devisen- und Goldbestände im Ausland hereinzunehmen, auch wenn im Augenblick infolge der Kriegsverhältnisse nur in beschränktem Umfang über diese Bestände verfügt werden kann.

3. Der Bundesrat gibt der Nationalbank gegenüber die Zusicherung ab, dass er ihr einen mit ihr zu vereinbarenden Teil der blockierten Währungsreserve abnimmt, sobald dies aus Gründen der Liquidität der Bank oder aus Rücksicht auf die Währung notwendig wird.

4. Da die Dollarabnahme der Industrie für eine Frist von sechs Monaten zugesichert werden muss, ist der Bund bereit, die der Nationalbank aus diesen Engagements anfallenden Dollars für eigene Rechnung zu übernehmen, wenn die Nationalbank aus währungspolitischen Gründen die Annahme innerhalb der genannten Frist unterbrechen müsste. Die Erklärungen des Bundesrates entsprechen also den von Ihnen in den genannten Briefen geäusserten Wünschen.

B.

Der Bundesrat erwartet, dass die Nationalbank die Dollarübernahme nach folgenden Grundsätzen tätigt:

1. Für die Ausfuhr von Uhren der schweizerischen Zolltarifnummern 925-936 i nach Ländern, in denen die Dollarzahlung üblich ist, wird ein monatliches Kontingent von 8½ Millionen Franken festgesetzt, das entsprechend einer Weisung der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes zu verwalten ist.

2. Diesem festgesetzten monatlichen Kontingent sind nicht zu belasten die üblichen Fracht- und Versicherungsspesen.

3. Die Übernahme von Dollars aus andern Warenexporten als Uhren, sowie aus Nebenkosten des Warenverkehrs mit Ländern, in denen die Dollarzahlung üblich ist, erfolgt bis auf weiteres ohne Beschränkung, sofern es sich um den Gegenwert von Exporten handelt, bei denen die Ware das schweizerische Zollgebiet nach dem 14. Juni 1941 verlassen hat, bzw. bei Nebenkosten sofern deren Fälligkeit nach dem 14. Juni 1941 eingetreten ist.

4. Für Iran, Irak und Arabien wird, in Einschränkung des unter Ziffer 4 Ausgeführten, ein monatsdurchschnittlicher Höchstbetrag für die Dollarübernahme aus Warenexporten auf Fr. 500 000.— festgesetzt.

5. Die Frage bleibt offen, wie diejenigen Guthaben zu behandeln sind, die aus der Übernahme von Dollars aus Exporten entstanden sind, bei denen die Ware vor dem 1. August 1943, aber nach dem 14. Juni 1941 das schweizerische Zollgebiet verlassen hat. Der Entscheid darüber wird erst nach Kenntnisnahme der veranstalteten Enquête gefällt³.

3. *Les autorités politiques et économiques de la région adressent de nombreuses lettres à ce sujet aux Départements fédéraux compétents. Dans une réponse du 28 octobre au Président de la Chambre suisse de l'Horlogerie, le Chef du Département des Finances et des Douanes écrit notamment: Cette affaire n'est pas actuellement en main du Département des Finances. Le règlement relatif à cette question des dollars pour les exportations dans les pays intéressés est actuellement à l'étude à l'Union suisse du Commerce et de l'Industrie et à la Banque nationale suisse, d'entente avec la Division du Commerce. L'autorisation que le Conseil fédéral donnera ensuite à la Banque nationale de régler cette question dans ce sens est subordonnée à cette condition. [...] Il importe notamment de tenir compte des deux principes suivants:*

1. Nous exigeons que les abus signalés jusqu'ici ne se reproduisent pas.

2. Le montant des dollars qui sera repris devra correspondre à l'activité d'une période normale. Il ne peut pas être question pour la Confédération de financer une activité basée sur une période transitoire de haute conjoncture, vu que celle-ci pourra s'écrouler par la suite.

(Lettre du 28 octobre 1943 de Wetter à Petitpierre qui répond, par une lettre du 5 novembre. E 6100 (B) 1972/96/240.2).

Par ailleurs, dans une lettre du 5 novembre adressée au Chef du Département soleurois de l'Economie publique, Wetter écrit:

Wir gehen bei der Beurteilung der ganzen Sachlage nicht so weit wie Sie, dass wir irgendwie einen Verlust der blockierten Dollars ins Auge fassen würden. Dagegen bedeutet die ganze Aktion eine staatliche Finanzierung des Exportes für die Kriegszeit und nach und nach eine immer stärkere Beanspruchung der flüssigen Mittel unseres Geldmarktes. Denn man muss sich dessen bewusst sein, dass wir durch die Hereinnahme dieser blockierten Dollars dem inländischen Geldmarkt Mittel entziehen, um in den Vereinigten Staaten Gold anzusammeln, über das wir vorläufig nicht verfügen können.

Die ganze Finanzierungsmöglichkeit hat zusammen mit der Kriegsfinanzierung ihre Grenzen und es ist das Bestreben des Bundesrates, die Gefahren eines Versagens unseres Geldmarktes zu vermeiden. Aus diesem Grund muss er sich auch bei der Finanzierung des Exportes innerhalb vernünftiger Grenzen bewegen. Das ist geschehen, wenn man nur die normalen Uhrenexporte in Betracht zieht. Man wird nun einmal abwarten müssen, wie sich die Dinge entwickeln.

Im übrigen können die Firmen über ihr Dollarkontingent exportieren. Sie erhalten dann einfach für die Übernahme weitergehender Dollarbestände Zahlungsfristen, wie sie beispielsweise im Clearingverkehr mit Deutschland schon lange üblich sind. Das Ganze bedeutet also keine Exportkontingentierung, sondern eine Kontingentierung der Dollarübernahme.

Sie können versichert sein, dass der Bundesrat bei seinen Beschlüssen die nötige Rücksichtnahme auf die Beschäftigung der Industrie genommen hat. (E 6100 (A) 2763)